

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 16. Juni 1915.

### Inhalt.

**Provisorisches Gesetz:** Die Abänderung des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung betreffend.

### Provisorisches Gesetz.

(Vom 10. Juni 1915.)

Die Abänderung des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des § 66 der Verfassungsurkunde beschloffen und verordnen hiermit provisorisch, wie folgt:

#### Einziger Paragraph.

Die Bestimmung in § 3 Ziffer 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 22. Juni 1912 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 226) findet auf Familienangehörige unter 12 Jahren, die nach dem 31. Juli 1914 in Betrieben des Familienhauptes einen Unfall erlitten haben oder bis zur Beendigung des Kriegszustandes noch erleiden, keine Anwendung.

Diese Familienangehörigen gelten als der Unfallversicherung unterworfen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 10. Juni 1915.

**Friedrich.**

von Bohmen.

Auf Seiner Königlich Hochzeit höchsten Befehl:

J. H. Müller.